

## **Änderungsantrag** **Ausschuss für Kultur und Medien**

der Abgeordneten Sigrid Hupach, Harald Petzold und der Fraktion DIE LINKE. im  
Ausschuss für Kultur und Medien am 21.06.2016

### **zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung** **– Drucksachen 18/7456 –** **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts**

hier: **Festlegung einer Übergangsregelung [§ 90]**  
sowie  
**Überprüfung bisher in die Verzeichnisse der Länder eingetragenen national  
wertvollen Kulturguts [§ 90]**

Der Ausschuss wolle beschließen:

#### **1. § 90 Fortgeltung und Befristung bisherigen Abwanderungsschutzes**

Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

(1) Bestandteil des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes ist Kulturgut, das aufgrund des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, eingetragen worden ist in

1. ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
2. ein Verzeichnis national wertvoller Archive eines Landes,  
sofern die zuständige Oberste Landesbehörden unter Einbeziehung des Sachverständigenausschusses entsprechend der Kriterien in § 7 Absatz 1 und 2 keine Löschung der Eintragung für geboten hält.

(2) Die Ausfuhr bleibt genehmigungspflichtig, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020

1. von Kunstwerken, die aufgrund der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 572) verlängert worden ist, in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und über deren Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht entschieden worden ist, und
2. von registriertem Kulturgut nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) und über dessen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht entschieden worden ist.
- 3 von Kulturgütern, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli

#### **2. ebd.**

Absatz 3 neu einzufügen:

(3) Für Verfahren, die bis ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10] eingeleitet und bekannt gemacht worden sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes zum

Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

## **Begründung**

Zu 1.:

Mit dem Gesetz werden die bisherigen Kriterien für die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes um die identitätsstiftende Bedeutung ergänzt. Hinzu kommt, dass die Eintragungspraxis in den Bundesländern bisher recht unterschiedlich verlief und mit dem Gesetz eine stärkere Harmonisierung angestrebt wird.

Mit der Ergänzung wird eine Regelung vorgeschlagen, das bereits eingetragene Kulturgut dahingehend zu überprüfen, ob eine Eintragung nach dem neuen Gesetz entsprechend der in § 7 Absatz 1 und 2 formulierten Kriterien weiterhin gerechtfertigt ist oder eine Löschung der Eintrag vorgenommen werden sollte.

Die Entscheidung obliegt der Obersten Landesbehörde, die dazu – wie bei aktuellen Eintragungsverfahren nach dem neuen Gesetz auch – eine Empfehlung des Sachverständigenausschusses einzuholen hat.

Bis zur Entscheidung der Obersten Landesbehörde bleiben die bisherigen Eintragungen gültig.

Zu 2.:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass aktuell laufende Eintragungsverfahren, die nach dem bisher geltenden Recht eingeleitet worden sind, auf Grundlage dieses Rechts abgeschlossen werden. Damit wird Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleistet.

21.6.2016